KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

Neue Schulabschlussverordnung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit Beginn des zweiten Halbjahres des laufenden Schuljahres 2022/2023 ist eine neue Schulabschlussverordnung in Kraft. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung betonte, dass damit keine Reduzierung der Anforderungen erfolge.

1. Inwiefern sieht die Landesregierung gewährleistet, dass Inhalte und Anforderungen nicht reduziert werden, wenn mit § 5 der Verordnung der Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I in der Weise erfolgt, dass Schüler künftig sogar mit zwei mit der Note "mangelhaft" abgeschlossenen Fächern statt wie bisher nur mit einem mit "mangelhaft" endbewerteten Fach zu Prüfungen zugelassen werden können?

Die bisherigen Verordnungen zum Abschluss der Mittleren Reife, die nunmehr in der Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I (Schulabschlussverordnung – AVO Sek I) zusammengefasst werden, haben keine einheitlichen Regelungstatbestände hinsichtlich einer Obergrenze mangelhafter Vorleistungen für eine Prüfungszulassung enthalten. Die Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung, die Volkshochschulabschlussverordnung sowie die Waldorfschulabschlussverordnung gaben bis dahin keine Begrenzung maximal möglicher Minderleistungen in den Prüfungsfächern für die Zulassung vor.

Mit der neuen Regelung wird künftig die maximal mögliche Anzahl mangelhafter Leistungen für eine Prüfungszulassung für alle Unterrichtsfächer und Schularten des Sekundarbereichs I einheitlich klar definiert und fortan für allgemeinbildende Schulen, Freie Waldorfschulen und auch Volkshochschulen übergreifend qualitätssichernd standardisiert.

Dabei werden weder die fachbezogenen Unterrichtsinhalte des Abschlussjahrgangs noch die inhaltlichen Anforderungen an die jeweiligen Fachprüfungen reduziert.

Um die Mittlere-Reife-Prüfung zu bestehen, müssen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 6 der Schulabschlussverordnung (AVO Sek I) in allen Unterrichtsfächern des Abschlussjahrgangs Endnoten ermittelt werden, die mindestens "ausreichend" sind. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen höchstens in einem Prüfungsfach die Endnote "mangelhaft" erteilt wurde, für die gemäß § 9 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsgangs (Versetzungsverordnung) ein Notenausgleich erfolgen kann. Diese Regelung galt bereits in der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung vom 24. Juli 2020, zuletzt geändert am 1. Februar 2022.

Damit muss sich eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der eine Prüfungszulassung gemäß § 5 der Schulabschlussverordnung (AVO Sek I) mit als "mangelhaft" bewerteten Leistungen in zwei Unterrichtsfächern erhält, für die nach § 9 Absatz 2 und 3 der Versetzungsverordnung ein Notenausgleich in Anspruch genommen werden kann, in jedem Falle in einem der beiden Fächer mit defizitären Leistungen einer Prüfung unterziehen, um abschließend die Mittlere Reife erwerben zu können.

Mit der Vereinheitlichung der Zulassungsvoraussetzungen geht keine Änderung des Prüfungsniveaus sowie der Prüfungen selbst einher. Diese werden weiterhin auf der Grundlage von Standards der Kultusministerkonferenz erarbeitet.

2. Inwiefern sieht die Landesregierung gewährleistet, dass Inhalte und Anforderungen nicht reduziert werden, wenn mit § 10 der Verordnung unter besonderen Bedingungen eigens die Möglichkeit des Entfalls einer schriftlichen Prüfung eingeräumt wird, mithin so gleichfalls die Möglichkeit eines besonders qualifizierten und qualifizierenden schriftlichen Nachweises fehlen wird?

Die Gratifikationsoption, statt drei lediglich zwei schriftliche Prüfungen ablegen zu müssen, ist gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Schulabschlussverordnung (AVO Sek I) an insgesamt sechs Bedingungen geknüpft. Hervorzuheben ist dabei unter anderem die Jahresnote des abgewählten schriftlichen Prüfungsfaches, die sehr gute Leistungen aufweisen muss. Das bedeutet, dass eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der von einer schriftlichen Prüfung befreit werden kann, unter anderem mit sehr guten Ergebnissen aus mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen bewiesen hat, eine der Prüfungsleistung vergleichbare Leistung zu erbringen.

Überdies kann nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Jahresnote eines schriftlichen Prüfungsfaches zur Endnote werden.

Eine Schülerin oder ein Schüler im Bildungsgang der Mittleren Reife mit einem derartigen Leistungsbild übertrifft die regulären Anforderungen und sollte daher eine Honorierung in Anspruch nehmen können.

Bezüglich der Frage nach einer fehlenden Möglichkeit eines "qualifizierten und qualifizierenden schriftlichen Nachweises" wird darauf verwiesen, dass eine schriftliche Prüfung ohnehin nicht das allein ausschlaggebende Qualifizierungselement für den Erwerb der Mittleren Reife darstellt. 60 Prozent der Endnote in einem Prüfungsfach resultieren gemäß § 18 Absatz 2 der Schulabschlussverordnung (AVO Sek I) aus den Leistungen des Unterrichts im Abschlussjahrgang in Form der Jahresnote; die überwiegende Qualifizierung für die Mittlere Reife wird dort erbracht.

3. Inwiefern sieht die Landesregierung gewährleistet, dass Inhalte und Anforderungen nicht reduziert werden, wenn mit § 11 der Verordnung im mündlichen Bereich statt wie bisher zweier Prüfungsleistungen nunmehr nur noch eine verpflichtend ist, mithin nicht nur im schriftlichen, sondern so gleichfalls im mündlichen Prüfungsbereich eine fragwürdige Kulanz ermöglicht wird?

Die Anzahl an verpflichtenden mündlichen Prüfungsleistungen wird mit § 11 der Schulabschlussverordnung (AVO Sek I) der überwiegenden Anzahl verpflichtender mündlicher Prüfungen in anderen Bundesländern angeglichen. In diesem Zusammenhang werden nach wie vor die gültigen Bestimmungen der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 7. Oktober 2022 beachtet. Unterrichts- und Prüfungsinhalte sowie die damit verbundenen Leistungsanforderungen bleiben unberührt.

4. Inwiefern sieht die Landesregierung gewährleistet, dass Inhalte und Anforderungen nicht reduziert werden, wenn die früher in gut geplanter Langfristigkeit und über mehrere Konsultationstermine hinweg selbstständig anzufertigende umfassende Jahresarbeit als bisher obligatorischer Bestandteil der Prüfungsleistung jetzt gänzlich entfällt?

Die Jahresarbeit war viele Jahre nicht Bestandteil der Prüfungsleistung. Erst mit der Änderung des § 15 Absatz 4 der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung vom 24. Juli 2020, zuletzt geändert am 1. Februar 2022, wurde sie fakultativer Prüfungsbestandteil. Prüflinge konnten sich anstelle der Jahresarbeit auch für eine vorbereitete fachspezifische Kurzpräsentation entscheiden.

Schulen haben weiterhin die Möglichkeit, etwa ersatzweise für eine Klassenarbeit oder als zusätzliche Leistungsfeststellung nach den Bestimmungen der Verordnung zur einheitlichen Leistungsbewertung, eine Jahresarbeit schreiben zu lassen.

5. Inwiefern sieht die Landesregierung gewährleistet, dass Inhalte und Anforderungen nicht reduziert werden, wenn die Prüfungen der Unterrichtsfächer Musik, Kunst, AWT sowie Informatik und Medienbildung nunmehr vorzugsweise praxisbezogene Prüfungsanteile enthalten dürfen, die so mindestens tendenziell den Verzicht auf Kompetenznachweise in der Theorie ermöglichen, ebenso wie in Biologie, Chemie und Physik offenbar vorrangig Experimente als Prüfungsleistung bewertet werden sollen, die folglich gleichfalls den fachlich-theoretischen Anforderungsbereich reduzieren?

Die Auslegung der Schulabschlussverordnung (AVO Sek I), dass in Prüfungen der Unterrichtsfächer Musik, Kunst, Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie Informatik und Medienbildung praktischen Anteilen der Vorzug zu geben ist, trifft nicht zu. § 23 Absatz 3 und 4 AVO Sek I lässt in den oben genannten Unterrichtsfächern zu, dass in der jeweiligen Prüfung praxisbezogene oder experimentelle Anteile enthalten sein können.

Das heißt, zu den theoretischen Kompetenznachweisen können praxisbezogene oder experimentelle Anteile die Prüfungsgestaltung ergänzen. Insbesondere die vorgenannten Unterrichtsfächer weisen ein erhebliches und geradezu fachimmanentes Potenzial auf, auch mit praktischen oder experimentellen Fertigkeiten erworbene fachliche Kompetenzen nachweisen zu können.

Den prüfenden Lehrkräften steht insofern eine Handlungsoption zur Gestaltung der mündlichen Prüfung offen, die diesem Sachverhalt Rechnung trägt.